OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851170/3/Bm/LB - 851171/2

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerden des 1. Mag. Dr. G H und 2. M H, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. März 2019, GZ: BHVBBA-2018-454390/13-UMB, betreffend Feststellung gemäß § 359b GewO 1994

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird keine Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. März 2019, GZ: BHVBBA-2018-454390/13-UMB, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 27. August 2018 hat S S (in der Folge: Kw), X, unter Vorlage von Projektunterlagen um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von fünf Gästezimmern mit insgesamt zehn Gästebetten samt Nebenräumen beim bestehenden Hotelgebäude und von vier Personalzimmern samt Nebenräumen durch Umbau des bestehenden Garagengebäudes am Standort Grundstück Nr. X, KG X, angesucht.

Mit dem oben bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde diesem Ansuchen nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens Folge gegeben und festgestellt, dass für die gegenständliche Änderung der genehmigten Gastgewerbebetriebsanlage die Durchführung des vereinfachten Verfahrens begründet ist, weil die Art der Betriebsanlage in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, genannt ist.

2. Gegen diesen Bescheid haben die oben angeführten Nachbarn (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist durch ihren anwaltlichen Vertreter Beschwerde eingebracht und diese im Wesentlichen damit begründet, die belangte Behörde habe festgestellt, dass die Gastgewerbebetriebsanlage des Kw 60 Verabreichungsplätze auf der Terrasse (Gastgarten) und maximal 80 Verabreichungsplätze in den Gasträumen, insgesamt daher 140 Verabreichungsplätze, aufweise sowie 22 Gästezimmer mit jeweils zwei Gästebetten sowie insgesamt 44 Gästebetten.
Nach den weiteren Feststellungen der Behörde würden 27 Stellplätze für Kraftfahrzeuge dem Mitbeteiligten auf dem eigenen Grund, auf welchem der Gastgewerbebetrieb errichtet sei, zur Verfügung stehen. Tatsächlich stünden auf dem Parkplatz des Mitbeteiligten jedoch nur 20 markierte Stellplätze zur Verfügung, sodass nicht einmal die von ihm und von der Behörde übernommene Anzahl der Stellplätze zur Verfügung stehe. Selbst nach den Feststellungen der belangten Behörde benötige der Kw für seinen Gastgewerbebetrieb zumindest 51 KFZ-Stellplätze, wobei für die Personalzimmer, jedoch zu Unrecht, keine Erforderlichkeit von Stellplätzen angenommen worden sei. Die Behörde erkenne daher selbst unter Annahme einer Anzahl von 27 Stellplätzen, dass der Antragsteller nur knapp über 50 % der benötigten Stellplätze auf Eigengrund verfüge. Obwohl bereits der genehmigte Bestand des Hotel- und Gastgewerbebetriebes mehr Parkplätze für Kraftfahrzeuge benötige als vorhanden, würden durch die Erweiterung zusätzliche fünf weitere Parkplätze für die Gästezimmer und vier Parkplätze für die Personalzimmer benötigt. Die diesbezüglichen Einwendungen, dass die Erweiterung des Hotel- und

Gastgewerbebetriebes deswegen unzulässig sei und die Bf als Nachbarn durch den zusätzlichen Verkehr aus den Stellplätzen durch unzumutbare Immissionen wegen Lärm, Staub und Geruch beeinträchtigt würden, seien jedoch ungerechtfertigt als unzulässig zurückgewiesen bzw. abgewiesen worden. Die belangte Behörde gehe davon aus, dass im Umkreis von 300 m der Betriebsanlage die erforderlichen 24 Stellflächen vorhanden seien. Sie führe jedoch in keiner Weise aus, wo nun diese nach der Oö. BauTV 2013 erforderlichen Stellplätze liegen würden. Die Behörde begnüge sich mit dem Hinweis, dem Nachbar stehe kein subjektiv-öffentliches Recht betreffend die Schaffung von Stellplätzen zu. Unabhängig davon habe die belangte Behörde jedoch die Rechte des Nachbarn zu wahren und gesetzesgemäß über das Projekt zu entscheiden. Es liege nicht im Belieben der Behörde, gesetzlich vorgeschriebene Stellflächen, die nicht auf Eigengrund des Mitbeteiligten vorhanden seien, als vorhanden anzunehmen, ohne im Bescheid darzulegen, wo dem Mitbeteiligten die notwendigen Stellflächen zur Verfügung stünden bzw. durch unrichtige Anwendung des Gesetzes Stellplätze als vorhanden anzunehmen. Die Behörde habe sehr wohl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Beurteilung des Projektes vorzugehen und Erweiterungen des Betriebes oder Baumaßnahmen, die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, nicht zu genehmigen. Sie habe auch einen nachvollziehbaren Bescheid zu erlassen und dürfe sich nicht auf Schein- oder Formalbegründungen beschränken. Die Behörde verschweige nämlich im Bescheid, dass sich der Kw im Verfahren in seiner Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2018 darauf berufen habe, über neun Stellplätze der Familie G zu verfügen. Auch habe Mag. F bekanntgegeben, dass auf ihrem Grundstück der Mitbeteiligte Parkflächen verwenden könne. Beide Grundstücke würden jedoch unmittelbar an das Grundstück des Bf angrenzen, wobei die Grundstücke der Familie G und der Mag. M F im Bauland-Wohngebiet bzw. im Grünland liegen würden. Nachdem die Behörde keine Festlegung treffe, wo nun die erforderlichen Stellplätze vorhanden seien, sei davon auszugehen, dass die Behörde auch die vom Kw genannten Parkplätze auf Grundstück der Familie G sowie auch jene der Mag. F mitberücksichtige, woraus sich aber zwangsläufig ergebe, dass von diesen beiden Grundstücken unzumutbare Immissionen, insbesondere durch Lärm, auf die Grundstücke der Bf einwirken. Die belangte Behörde habe es unterlassen, diese Immissionen zu beurteilen. Da für die Gäste- und Personalzimmer Betriebszeiten rund um die Uhr vorliegen würden, Hotelgäste und Dienstnehmer sohin während der gesamten Tages- und Nachtzeit an- und wegfahren könnten, seien zusätzliche Immissionen durch die geplante Erweiterung der Betriebsanlage auf dem Grundstück des Bf zu erwarten, die jedoch von der Behörde weder gemessen noch beurteilt worden seien. § 43 Abs. 2 Oö. BauTG sehe es zwar als ausreichend an, wenn eine Abstellmöglichkeit auf Stellplätzen außerhalb des Bauplatzes, jedoch innerhalb einer angemessenen, 300 m nicht überschreitenden, Wegentfernung vorhanden sei und diese auf Dauer privatrechtlich sichergestellt werde. Die belangte Behörde gehe jedoch rechtswidrig davon aus, dass Wegentfernung gleichbedeutend sei mit einem Umkreis bzw. einer Luftlinie von 300 m. Darüber hinaus fehle im angefochtenen

Bescheid die Feststellung zur zusätzlich erforderlichen dauernden privatrechtlichen Sicherstellung der angenommenen Stellplätze außerhalb des Grundstückes des Kw. Die belangte Behörde habe rechtswidrig und entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eine Erweiterung der Betriebsanlage zugelassen, obwohl bereits die bestehende Anlage nicht über genügend Parkplätze verfüge und weitere Stellplätze als vorhanden angenommen, ohne darzulegen, wo diese Stellplätze liegen würden und diese privatrechtlich sichergestellt seien.
Die Widmung Wohngebiet gewähre einen Immissionsschutz, den die belangte Behörde nicht beachtet habe. Ebenso sei die Schaffung von Stellplätzen für einen Hotelbetrieb, welchen der Kw betreibe, im Bauland-Wohngebiet unzulässig, da die Parkplätze für einen Tourismusbetrieb mit Gästezimmern gemäß § 22 Oö. ROG nicht den Interessen der Bewohner des Wohngebietes dienen würden. Sie seien daher grundsätzlich im Wohngebiet nicht zulässig und die davon ausgehenden Immissionen müssten vom Nachbarn auch nicht hingenommen werden. Die Methode der Baubehörde, zunächst einen im Bauland-Wohngebiet unzulässigen Hotelbetrieb, der vorwiegend auswärtigen Gästen diene, zu genehmigen, dann die Flächenwidmung auf Sonderwidmung des Baulandes-Tourismusgebiet anzupassen und nunmehr den Ausbau dieses Betriebes zu genehmigen, ohne dass die erforderlichen Pflichtstellplätze zur Verfügung stünden, könne nicht beliebig fortgesetzt werden. Die belangte Behörde habe ein vorgelegtes Projekt entsprechend allen gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und den Bescheid gesetzesgemäß zu erlassen. Diese Verpflichtung der Behörde erster Instanz gelte unabhängig davon, ob ein Nachbar Einwendungen erhebe. Offenkundig rechtswidrige Bescheide, wie der angefochtene, seien daher auch vom Verwaltungsgericht von Amts wegen zu prüfen und von Amts wegen zu korrigieren. Das Verwaltungsgericht habe ein dem Art. 6 MRK und dem Art. 47 GRC entsprechendes Verfahren durchzuführen. Daher seien auch offenkundige Rechtswidrigkeiten von Amts wegen selbst dann aufzugreifen, wenn sie nicht einmal ausdrücklich in den Beschwerdegründen geltend gemacht worden seien. Selbst wenn die belangte Behörde der Ansicht sei, den Nachbarn stehe in Bezug auf die Stellplätze kein subjektiv-öffentliches Recht zu, habe der Nachbar dennoch Anspruch auf Erlassung eines gesetzmäßigen Bescheides. Es sei beantragt worden, dem Kw zur Beurteilung der aufgrund des Projektes zusätzlich auftretenden Immissionen, insbesondere von Lärm, aufzutragen, ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen. Die belangte Behörde habe dies unterlassen, da sie der Auffassung sei, der beigezogene Amtssachverständige (ASV) habe die fachliche Qualifikation, die Auswirkungen der Baumaßnahmen aus seiner Erfahrung heraus zu beurteilen. Es würden aber jegliche Angaben im Gutachten des ASV als auch im angefochtenen Bescheid fehlen, die eine Beurteilung der Immissionen verlässlich zulassen würden. Es gelange zwar der ASV zur Auffassung, dass es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmimmissionen komme, ohne jedoch für eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen auf den menschlichen Körper die Basisparameter bekanntgeben zu können. Wenn die belangte Behörde die Auffassung vertrete, die Widmung Bauland-Tourismusgebiet weise

keinen Immissionsschutz für den Nachbarn auf, so könne dies nur für konsensfähige Bauten gelten. Nicht umfasst seien jedenfalls Immissionen von nicht konsensfähigen Projekten. Im konkreten Fall sei aufgrund der fehlenden Stellplätze mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen schon deswegen zu rechnen, weil bei Auslastung seines Betriebes die Parkplätze nicht ausreichen und daher erhöhte Fahrbewegungen und eine vermehrte Lärmentwicklung entstünden. Es würden auch bereits jetzt rechtswidrig und ohne Genehmigung Parkflächen der Ehegatten G, welche im Bauland-Wohngebiet liegen würden, in Anspruch genommen. Zur Entschärfung der Stellplatznot habe sich der Kw auch in der Verhandlung darauf berufen, dass ihm auf diesem Grundstück Stellplätze zur Verfügung stünden. Es hätte daher die belangte Behörde sehr wohl all diese Auswirkungen berücksichtigen und von der mitbeteiligten Partei die Vorlage eines lärmtechnischen Gutachtens zur Beurteilung der Lärmimmissionen einfordern müssen.
Vom Bf M H wurde vorgebracht, er sei von den Auswirkungen der mangelnden Parkplatzkapazität des Kw insofern betroffen, als es immer wieder vorgekommen sei, dass Gäste ihre Fahrzeuge auf sein Grundstück abstellen würden. Entgegen der Begründung, dieses Verhalten wäre dem Kw nicht zuzurechnen, werde vorgebracht, dass ein derartiges Verhalten der Gäste schon darauf zurückzuführen sei, dass der Gastbetrieb des Kw über keine ausreichenden Parkplätze verfüge. Eine Betriebsvergrößerung würde dieses Problem verschärfen.

Es werde beantragt, den Beschwerden Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu dahingehend abzuändern, dass die Anträge des Kw, insbesondere auch im baurechtlichen Teil, abgewiesen werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerden gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.
Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte im Sinne des § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2

angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat die Behörde, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, dass zumindest eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt ist, das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Gemäß § 359b Abs. 5 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 zu unterziehen sind, weil aufgrund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, sind folgende Arten von

Betriebsanlagen dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen:
1. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch z.B. mit einem Tonbandgerät Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste);
2. Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, in denen nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden;
3. Betriebsanlagen, die sowohl unter Z 1 als auch unter Z 2 fallen.

5.2. Für die gegenständliche gastgewerbliche Betriebsanlage wurde eine Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Gewerberechtsnovelle 1993 erteilt; dem Konzessionserteilungsbescheid liegt ein entsprechender Plan über die Ausführung zugrunde. Weiters wurden mehrere Änderungen gewerbebehördlich genehmigt sowie Anzeige über den Betrieb eines Gastgartens gemäß § 76a Abs. 3 GewO 1994 bei der belangten Behörde gelegt. Nach den Genehmigungsbescheiden und der Anzeige über den Gastgarten besteht der Konsens für 60 Verabreichungsplätze auf der Terrasse (Gastgarten) und 80 Verabreichungsplätze in den Gasträumen, insgesamt daher 140 Verabreichungsplätze, sowie für 17 Gästezimmer mit insgesamt 34 Gästebetten; Musikdarbietungen sind vom Konsens nicht erfasst.
Mit Eingabe vom 27. August 2018 wurde nunmehr vom Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage durch Errichtung und Betrieb von fünf weiteren Gästezimmern mit insgesamt zehn Gästebetten samt Nebenräumen und vier Personalzimmern samt Nebenräumen beantragt.

Nach dem verfahrensgegenständlichen Antrag und den vorgelegten Projektunterlagen sind Stellplätze vom Ansuchen nicht erfasst.
In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass es sich bei der Erteilung der Genehmigung nach den §§ 77, 81 bzw. 359b GewO 1994 um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt. Das bedeutet, dass das Genehmigungsverfahren ein Projektverfahren ist, im Zuge dessen das Vorhaben unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektunterlagen auf die Genehmigungsfähigkeit hin zu überprüfen ist. Bei der Entscheidung der Behörde haben Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Genehmigungsansuchens sind.
Wie oben ausgeführt, umfasst der gegenständliche Antrag um gewerbebehördliche Genehmigung nicht die Errichtung und den Betrieb von KFZ-Stellplätzen, weshalb solche Stellplätze von der Gewerbebehörde auch nicht zu beurteilen sind. Die Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl Stellplätze nach der Oö. Bautechnikverordnung für das vorliegende Projekt erforderlich sind, obliegt nicht der Gewerbebehörde (siehe hierzu Ausführungen unter 5.4.).

5.3. Aufgrund des Ansuchens wurde von der belangten Behörde das gewerbebehördliche Genehmigungsverfahren im Grunde des § 359b GewO 1994 eingeleitet und für 29. November 2018 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beschwerde führenden Nachbarn durchgeführt. Der Verhandlung wurden auch der gewerbetechnische ASV sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates beigezogen. Vom gewerbetechnischen ASV wurde eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme mit 31. Jänner 2019 abgegeben, in der sich der ASV auch in lärmtechnischer Hinsicht mit der beantragten Änderung der Gastgewerbebetriebsanlage, nämlich Errichtung der Gästezimmer und der Personalzimmer, auseinandergesetzt hat.

Von der belangten Behörde wurde zu Recht die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 359b GewO 1994 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, angenommen. Die gastgewerbliche Betriebsanlage weist nicht mehr als 200 Verabreichungsplätze auf und werden im Hotel nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 359b GewO 1994 liegen sohin eindeutig vor.

Festzuhalten ist, dass der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 18. Juni 1996, G1355/95, V158/95, festgestellt hat, dass § 359b Abs. 2 GewO 1994 nicht dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 2 B-VG widerspricht und keine Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehen. Hinsichtlich der Parteistellung der Nachbarn ist auszuführen, dass schon der zitierten Gesetzesstelle des § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu entnehmen ist, dass Nachbarn lediglich eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung zukommt. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 11. März 2004, G124/03, V86/03, festgestellt, dass die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt, wenn gewährleistet ist, dass, zusätzlich zum Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung), für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Einzelfall aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt vermieden werden, sohin der Behörde eine Einzelfallprüfung - wenngleich ohne diesbezügliche Mitwirkung der Nachbarn als Parteien - zur Pflicht gemacht wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 24. Februar 2010, 2000/04/0283, ausgeführt, sich dieser verfassungskonformen Interpretation auch

bei Anwendung der Verordnung anzuschließen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Nachbarn aber auch danach bei der Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen.
Im gegenständlichen Fall wurde die im Gesetz vorgesehene Einzelfallprüfung vorgenommen. Wie oben ausgeführt, kommen dem Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu.

5.4. Die Bf bringen in der Beschwerde hauptsächlich raumordnungs- und baurechtliche Belange vor. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass Stellplätze, aufgrund des Umstandes, dass diese nicht Projektbestandteil sind, auch nicht der gewerbebehördlichen Beurteilung zu unterziehen sind. Die Frage, ob die vorhandenen Stellplätze ausreichend sind, ist eine ausschließlich baurechtliche Frage. Der Gewerbebehörde kommt jedoch im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens eine Beurteilung, ob das Projekt raumordnungsrechtlichen oder baurechtlichen Vorschriften entspricht, nicht zu. Dies bedeutet eben eine Angelegenheit des Baurechtes, wozu auch die Vorschriften über die Flächenwidmung zählen. Diesbezüglich ist ein Beschwerdeverfahren beim LVwG zu GZ: LVwG-152148, 152159-2019 anhängig.

5.5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Lichte der vorzitierten eindeutigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Beschwerden hinsichtlich des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens nicht stattzugeben war, da hinsichtlich der gegenständlichen gastgewerblichen Betriebsanlage die Voraussetzungen des § 1 Z 1 bis 2 (zusammengefasst in Z 3) der Verordnung über vereinfachte Genehmigungsverfahren vorliegen und die Behörde auch die vorgeschriebene Einzelfallbeurteilung vorgenommen hat. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass den Nachbarn bei der Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen und damit auch kein Mitspracherecht besteht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier